

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 354/12 B

L 20 R 140/11 (Bayerisches LSG)
S 4 R 639/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l, den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einer selbst unterzeichneten Eingabe an das Bayerische LSG vom 22.8.2012 (Datum des Poststempels) gegen das Urteil des LSG vom 31.7.2012 (dem Kläger zugestellt am 18.8.2012), mit dem dieses seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Würzburg vom 23.12.2010 zurückgewiesen hat. Das LSG hat die mit der Überschrift "Revision - Beschwerden - Einspruch" versehene Eingabe an das BSG weitergeleitet. Sie ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 31.7.2012 auszulegen, entspricht jedoch nicht der für eine Nichtzulassungsbeschwerde gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 2 Denn der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 S 2 SGG). Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe hat der Kläger - trotz Hinweis durch Schreiben des BSG vom 29.8.2012 - nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

